

Vereinsstatuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen ***StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt*** und hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich sowie auf die Mitarbeit und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Stärkung von zivilgesellschaftlichem und professionellem Engagement für einen grundlegenden Wandel in der Gesellschaft, sowie die Verbreitung eines tiefgehenden Wissens über Primärprävention und Bewusstseinsbildung, über die Ursachen und Hintergründe von häuslicher Gewalt sowie die Beendigung von geschlechtsbezogener Gewalt, Partnergewalt, die hauptsächlich und überwiegend gegen Frauen und Kinder gerichtet ist.

Geschlechtsbezogene Gewalt meint jede Form der Gewaltausübung, für die das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität des Opfers eine Rolle spielt. Unter häuslicher bzw. Partnergewalt wird jede Gewaltausübung verstanden, die zwischen Personen stattfindet, die sich in einer nahen persönlichen Beziehung befinden oder befanden. Zu diesen Gewaltformen zählen neben der strukturellen Gewalt, auch die personelle Gewalt angefangen von verbaler/psychischer (Beleidigung, Bloßstellung, Erniedrigung, Stalking, Bedrohung), Nötigung, sexuelle Gewalt (sexuelle Belästigung bis Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und Nötigung), physischer Gewalt (leichte bis schwere Körperverletzung) und alle Formen der Cybergewalt, Hass im Netz bis hin zu Mordversuchen und Femiziden.

Der Verein richtet sich an alle Mitglieder in der Gesellschaft, Frauen, Männer und inter- bzw. transsexuelle Personen. Der Verein verfolgt auch den intersektionalen Ansatz und berücksichtigt alle Menschen, die in irgendeiner Form diskriminiert werden.

Der Schwerpunkt der Gemeinwesenarbeit und deren Tätigkeiten liegen auf der Ebene von Nachbarschaften und lokalen Gemeinwesen, sogenannten Communities/Gemeinschaften.

Der Zweck des Vereins ist die tatsächliche Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowie die Umsetzung der Istanbul Konvention, die Österreich 2014 ratifiziert hat und einen ganzheitlichen Ansatz in der Gewaltprävention verfolgt.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) **Als ideelle Mittel dienen:**

Die Umsetzung des umfassenden StoP-Konzept© mit den 8 Handlungsschritten, das vielfach praktisch erprobt und wissenschaftlich erforscht und sowohl in Deutschland als auch in Österreich bereits jahrelang erfolgreich umgesetzt wurde. Das Konzept stammt von Frau Professorin, Dr.ⁱⁿ Sabine Stövesand in der HAW in Hamburg. Das StoP-Konzept© ist urheberrechtlich geschützt.

1. Förderung und Stärkung eines demokratischen, partizipativen, ganzheitlichen und aufsuchenden Ansatzes in der Gewaltprävention nach dem Motto, jeder Mensch in der Gesellschaft kann einen Beitrag zur Beendigung von Partnergewalt und häusliche Gewalt leisten, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung, wie Nachbarschaft und Community.
2. Umsetzung der Primärprävention für einen tiefgehenden gesellschaftlichen Wandel gegen Gewalt an Frauen und Kindern.
3. Erlernen und Umsetzung von Methoden der Zivilcourage gegen Partnergewalt in der Nachbarschaft und unmittelbaren Umgebung nach dem Motto „Was sagen. Was tun“.
4. Förderung und Stärkung vom freiwilligen politischen Engagement in der Gewaltprävention
5. Erhalt von bestehender Gemeinwesenarbeit gegen Partnergewalt und häusliche Gewalt und den Ausbau von weiteren StoP-Standorten, sowie die fachlich-organisatorische Koordination und Begleitung der Standorte in Österreich. Österreich hat derzeit (Februar 2024) 28 Standorte in 9 Bundesländern, langfristiges Ziel ist sukzessiver flächendeckender Ausbau der Gemeinwesenarbeit gegen Partnergewalt in allen Bezirken, Gemeinden und Städten
6. Stadtteilerkundung und -analyse und Aktivierung der Nachbarschaft in den Stadtteilen im Gemeinwesen. Dazu gehört das Suchen und Finden von „Schlüsselpersonen“, die als Verbündete gegen Partnergewalt auftreten sowie der Aufbau von Beziehungsarbeit durch aktivierende Gespräche mit den Nachbar*innen an den Türen und in Parks oder bei Veranstaltungen
7. Sensibilisierung und Bewusstseinsstärkung durch Schulungen und Führen von Interviews, Gespräche mit Multiplikator*innen und aktiven Nachbarinnen
8. Aufbau nachbarschaftlicher Aktionsgruppen, Gesprächsrunden wie die sogenannten "Frauentische", "Männertische" oder „Nachbarschaftstische und "Arbeit mit Kindern und Jugendliche", Diese Aktionsgruppen dienen ebenfalls zur Bewusstwerdung und Bildungsarbeit, zur Partizipation und dem Empowerment der Nachbarschaft sich gegen Partnergewalt zivilcouragiert zu engagieren. Sie dienen auch zur Aktionsplanung und für Schulungen und Trainings über Methoden der „Zivilcourage gegen Partnergewalt“.
9. Auf- und Ausbau von feministischer Männerarbeit in der Gewaltprävention.
10. Kontinuierliche stadtteilorientierte Öffentlichkeitsarbeit und Aktivierung der Nachbarschaft
11. Koordinierter Auf- und Ausbau von Netzwerken, Kooperationen auf Bezirks-/Stadtteilebene
12. Gewährleistung der individuellen Unterstützung für von Gewaltbetroffene insbesondere für Frauen und Kinder
13. Laufende und kontinuierliche, kleinteilige Beziehungs- und Organisationsarbeit
14. Lobbyingarbeit, Unterstützung von politischen Allianzen und politischen Forderungen
15. Laufende berufsbegleitende und qualifizierte Aus- und Fortbildung vom professionellen Engagement der Gemeinwesenarbeit durch die sogenannten hauptamtlichen StoP-Koordinator*innen

16. Beteiligung und Teilnahme und Mitwirkung an europäischen Projekten über Gemeinwesenarbeit und geschlechtsbezogener Gewalt
17. Laufende Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit und der voranstehenden Teilarbeiten auf wissenschaftlicher Basis inkl. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten auf nationaler und internationaler Ebene.
18. Erhebungen und Evaluierungen von StoP-Community Work
19. Herausgabe von Informationsmaterialien, Publikationen und Dokumentationen;
20. Organisation von internationalen Treffen zur Vernetzung, Exkursionen und Austausch

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
- b. Subventionen, Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- c. Projektförderungen von Institutionen und privaten Stiftungen;
- d. Spenden inkl. Veranstaltungen aller Art, um Spenden zu lukrieren;
- e. Sammlungen, Vermächnisse, Erbschaften, Schenkungen;
- f. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- g. Kostenbeiträge für Einzelleistungen, Teilnahmegebühren jeglicher Art;
- h. Verkauf von Publikationen;
- i. Entgeltliche Abgabe von Materialien, Skripten, Hilfsmittel sowie von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
- j. Erträge aus Veranstaltungen;
- k. Verkauf von Werbematerialien (give aways);
- l. Crowdfunding-Kampagnen und Sponsoring.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich durch ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder können sein:

- a. Juristische Personen, die Rechtsträger*innen von bestehenden StoP-Standorten sind oder werden. Das können Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Gewaltschutzeinrichtungen oder Organisationen, die fachliches und praktisches Wissen in der Gemeinwesenarbeit vorweisen.
- b. Hauptamtliche StoP-Koordinator*innen und Leiter*innen von StoP-Partner*innenorganisationen
- c. Physische Personen, die sich freiwillig und aktiv in der StoP-Gemeinwesenarbeit engagieren,

(2) Fördernde Mitglieder können werden:

Physische und juristische Personen, die die StoP-Gemeinwesenarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrags oder durch Spenden fördern.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über Anträge und Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme einer Mitgliedschaft an den Verein ist schriftlich einzureichen. Das Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Generalversammlung. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, ihren Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt eines Mitgliedes
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins
- Tod eines Mitgliedes

- (1) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
- (2) Den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen Zweck und Interessen des Vereins. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erheben und zu den Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung nehmen. Über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Den Ausschluss beschließt der Vorstand weiterhin bei Nichtzahlung des Beitrages, wenn dieser innerhalb eines Jahres zweimal schriftlich erfolglos ermahnt wurde.

§ 7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in den Statuten keine andere Regelung getroffen haben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, von mehr als der Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung der Generalversammlung ist diese auf jeden Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse der

Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführer*in und eine/r Vertreter*in des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13 bzw. § 14),
- (3) die Rechnungsprüfer*innen (§15),
- (4) die Geschäftsführung (§16),
- (5) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt und wird durch den Vorstand einzuberufen und geleitet.
- (2) Der Vorstand kann schriftlich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Zu der Generalversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (5) Beschlussfähigkeit:
Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung bei Anwesenheit der Vertreter*innen von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung der Generalversammlung ist diese auf jeden Fall beschlussfähig.
- (6) Erfordernisse gültiger Beschlüsse:
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

- (1) Die Entgegennahme und Genehmigung der Vorstandsberichte, des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlussberichts

- (2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Wahl des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- (6) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- (8) Beratung und Beschlüsse zu den Grundsätzen der Tätigkeiten und der Entwicklung des Vereins auf Grundlage der geltenden Statuten.

§ 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen bis max. 9 Personen. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Funktionen

- Vorsitzende
- Vorsitzendestellvertreterin
- Kassiererin
- Kassierinstellvertreterin
- Schriftführerin
- Schriftführerinstellvertreterin

sind jedenfalls zu besetzen. Bei Bedarf können weitere 3 Beirätinnen mit Aufgaben betraut werden.

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, kann aber für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dazu muss ein Beschluss der Generalversammlung vorliegen.
- (5) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen (mittels Geschäftsordnung kann diese Aufgabe delegiert werden).
- (7) Es müssen mindestens 4 Vorstandssitzungen pro Jahr stattfinden und protokolliert werden.
- (8) Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin, ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

- (10) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedern in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Leitung des Vereines. Ihnen kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in der Generalversammlung
- (5) Verwaltung des Vermögens des Vereines.
- (6) Erstellung einer Geschäftsordnung
- (7) Aufnahme von Mitgliedern.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines (sofern nichts anderes vertraglich oder in der Geschäftsordnung geregelt).
- (9) Die Bestellung der Geschäftsführerin(nen) auf unbestimmte Zeit und deren Abberufung.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie kann diese Funktionen an die Geschäftsführung übertragen (ist vertraglich oder in einer Geschäftsordnung zu regeln). Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin hat die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassiererin deren Stellvertreterinnen.

§ 14. Zeichnungsberechtigung

Verträge, Förderverträge, Vereinbarungen und sonstige rechtsverbindliche Schriftstücke die für den Verein von wesentlicher wirtschaftlicher bzw. vermögensrechtlicher Bedeutung sind, können von der Geschäftsführung unterzeichnet werden, sofern dies vertraglich im Geschäftsführerinnenvertrag geregelt ist. Ansonsten bedarf die rechtgültige Unterzeichnung der Unterschrift der Vorsitzenden und der Kassiererin.

§ 15. Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Personen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 10, 11 und 12 sinngemäß.
- (4) An Stelle der Rechnungsprüfer*innen kann auch ein (eine) nach den einschlägigen Berufsvorschriften (WTBG) befugte Wirtschaftsprüfer*in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt werden.

§ 16. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Verein angestellt und ist für die Führung sämtlicher Vereinstätigkeiten und -geschäfte zuständig. Die Geschäftsführung kann den Verein nach außen vertreten und über die Aufnahme und Kündigung von Mitarbeiterinnen allein entscheiden. Die Funktion der Geschäftsführung ist gemäß vertraglicher oder Regelungen der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstandes befugt und verantwortlich.

§ 17. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenfreiheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung, nach Gewährung beider Seiten Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines „*Stop-Stadtteile ohne Partnergewalt*“ kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Allfällig vorhandene öffentliche Förderungen sind an den bzw. die Fördergeber*in zurückzuzahlen. Über das restliche Vermögen entscheidet die Generalversammlung. Dieses Vermögen hat einer gemeinnützigen Institution, die in der Gewaltprävention gegen Frauen und Kindern tätig ist, zuzufallen und gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.